

April 2009

## Rechtsprechung

---

### Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Barzahlung

Dem Einkommensteuergesetz zufolge können auf Antrag 20 % der Kosten für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die durch Selbstständige erbracht werden, von der Steuer abgezogen werden. Der Förder-Höchstbetrag beträgt hierbei neuerdings 1.200 EUR. Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass derjenige, der die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen will, für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und die Zahlung auf das Konto des Handwerkers überwiesen hat.

Das Gericht hatte in einem Verfahren die Frage zu klären, ob eine Barzahlung der Rechnung zum Ausschluss der Steuerermäßigung führen kann. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass im Falle der Barzahlung eine Steuerermäßigung seitens der Finanzämter versagt werden kann.

#### Warum?

Die Richter argumentieren, dass die im Gesetz geforderte bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs eine folgerichtige Ausgestaltung der gesetzgeberischen Zielsetzung ist, **Schwarzarbeit im Privathaushalt zu bekämpfen**. Dieser am Gemeinwohl orientierte Zweck rechtfertigt daher auch verfassungsrechtlich die Ungleichbehandlung unbarer undbarer Zahlungsvorgänge. Auch gegen die im Grundgesetz fixierte allgemeine Handlungsfreiheit des Grundgesetzes verstoße das Erfordernis einer unbaren Zahlung nicht. Denn selbst ohne eigenes Bankkonto des Auftraggebers könnten die formellen Voraussetzungen der einschlägigen Vorschrift erfüllt werden, indem der Rechnungsbetrag bei einem Kreditinstitut eingezahlt und dann unbar auf das Konto des Handwerkers überwiesen werde.

#### Tipp:

Sofern „das Kind bereits in den Brunnen gefallen“ sein sollte, können Sie ggf. den Rechnungsbetrag vom Handwerker zurückverlangen und dann an diesen eine Überweisung vornehmen. Holen Sie in jedem Fall fachlichen Rat ein, um eine sinnvolle Vorgehensweise abzustimmen.

### Kapitalanleger: Kontrollmitteilungen im Rahmen des Bankgeheimnisses

Das Bankgeheimnis und seine zukünftige Bedeutung beschäftigen momentan nicht nur die Politik, sondern auch bereits die Gerichte. So ging es in einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) darum, ob anlässlich einer Außenprüfung des Finanzamtes bei einem Kreditinstitut der Prüfer Kontrollmitteilungen an die Wohnsitzfinanzämter von Bankkunden verschicken darf, wenn die gewonnenen Erkenntnisse im Zusammenhang mit sog. legitimitätsgeprüften Guthabekonten oder Depots stehen. Letztlich ging es somit um die Tragweite des Schutzbereichs des sog. Bankgeheimnisses. In dem Fall war der Betriebsprüfer auf Bankkunden aufmerksam geworden, die hohe Schadenersatzzahlungen von der Bank wegen Fehlkäufen von Wertpapieren erhalten hatten. Der BFH entschied, dass Kontrollmitteilungen zulässig sind, wenn sich ein hinreichender Anlass für die „Nachprüfung der steuerlichen Verhältnisse“ ergibt.

#### Warum?

Bei dem Prüfer kam der Verdacht auf, dass die Bankkunden **möglicherweise Kapitaleinnahmen gegenüber dem Finanzamt verschwiegen** hätten. Aus diesem Grund wollte er die zuständigen Finanzämter der Bankkunden per Kontrollmitteilung informieren.

#### Tipp:

Das Bankgeheimnis ist zumindest noch nicht völlig wirkungslos, auch wenn seine Reichweite zwischenzeitlich immer stärker beschränkt worden ist. Dabei verkennt die Politik oftmals, dass es gute und legale Gründe für den Schutz von Bankdaten gibt. Sofern Sie von dieser Problematik betroffen sind, sollten Sie auf den Rat eines Fachmannes zurückgreifen.

April 2009

Grundsatzurteil des BGH zur Begrenzung des Betreuungsunterhaltes nach der Familienrechtsreform  
BGH, Urteil vom 18.03.2008, Az. XII ZR 74/08

Eine alleinerziehende Mutter eines über 3 Jahre alten Kindes muss nach der Scheidung einer sechsjährigen Ehe bei vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten Vollzeit erwerbstätig sein, so der BGH in einem am 18.03.2009 erlassenen Urteil. Nach dem zum 01.01.2008 neu formulierten § 1569 BGB gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung, d. h. nach der Scheidung muss jeder Ehegatte selbst für seinen Unterhalt sorgen. Ist er nicht in der Lage Vollzeit erwerbstätig zu sein, weil er die gemeinsamen Kinder betreut, kann er Betreuungsunterhalt geltend machen. Ob solcher Betreuungsunterhalt zugesprochen wird, ist nach dem BGH vor allem von den Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder abhängig.

Nach der neuen Gesetzgebung und der jetzt ergangenen Rechtsprechung des BGH gibt es keinen Anspruch darauf, die Kinder ausschließlich selbst betreuen zu wollen. Weitere Kriterien für die Bemessung des Betreuungsunterhaltes sind auch die Dauer der Ehe und vor allem die Rollenverteilung, d. h. Alleinverdiener Ehe oder Zweiverdiener Ehe. Mit diesem Urteil sind für Mütter und Väter unwiderruflich neue Zeiten angebrochen. Vordergründig bedeutet diese Rechtsprechung eine finanzielle Stärkung der Väter, da zumeist die Mütter die alleinerziehenden Elternteile sind. Die ergangene Entscheidung des BGH bestätigt im erwarteten Maße die Anforderungen an die Eigenverantwortung für das finanzielle Auskommen. Die neue Gesetzgebung und Rechtsprechung gilt auch für betreuende Eltern, die noch nach der alten Gesetzeslage und der alten Rechtsprechung Betreuungsunterhalt zugesprochen bekommen haben. Hier ist wahrscheinlich eine Flut von Abänderungsverfahren zu erwarten. Einen sicheren Anspruch auf Betreuungsunterhalt gibt es nunmehr also nur noch bis zum 3. Lebensjahr des jüngsten, gemeinsamen Kindes.

Anschriften müssen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden

Durch das neue Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das zum 01.11.2008 in Kraft getreten ist, soll auch die Rechtsverfolgung gegenüber Rechtsträgern aller Art schneller und billiger werden. Dies hat zur Folge, dass alle Gewerbetreibenden, die in das Handelsregister eingetragen sind, ihre richtige Geschäftsadresse (Ort, Straße, Hausnummer, die Angabe eines Postfaches genügt nicht) dem zuständigen Registergericht mitteilen müssen. Gewerbetreibende, die bereits vor dem 01.11.2008 im Register eingetragen wurden, erhalten eine Übergangsfrist bis zum 31.10.2009, um ihre Geschäftsadresse mitzuteilen.

Wird eine Anschrift nicht mitgeteilt, so wird das Gericht automatisch die nach seinem Datenbestand letzte bekannte Anschrift in das Register einfügen. Ist diese Anschrift z. B. wegen Umzugs falsch, geht dies zu Lasten des Gewerbetreibenden. Die Folgen sind erheblich, denn nach neuem Recht kann auch an die falsch eingetragene Anschrift wirksam zugestellt werden und die Fristen, bspw. für einen Widerspruch im Mahnverfahren, beginnen zu laufen.

Auch spätere Änderungen der Geschäftsanschrift sind zukünftig zur Eintragung im Handelsregister in öffentlich beglaubigter Form über einen Notar zu melden. Dieser leitet die Anmeldung in elektronischer Form zur Eintragung in das Handelsregister weiter.